

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
62	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Billerbeck	56
63	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Nordkirchen	56
64	Stadt Dülmen Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992, in der Fassung der III. Änderung vom 19.05.2011	57
65	Stadt Dülmen Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Dülmen (Hebesatzsatzung) vom 24.05.2011	57
66	Stadt Dülmen II. Änderungssatzung vom 24.05.2011 zur Hundesteuersatzung der Stadt Dülmen vom 23.11.2001	58
67	Stadt Dülmen Vereinfachte Umlegung „Spiekerplatz“ in Dülmen-Buldern / Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit gem. § 83 Baugesetzbuch (BauGB)	58
68	Stadt Dülmen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Borkener Straße/ Westhagen“ <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Entwurfs	59
69	Stadt Dülmen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dalweg / Hasselweg“ <u>hier:</u> Einleitungsbeschluss	59
70	Stadt Dülmen Verfahren zur I. Änderung der Bebauungspläne Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil III“ und Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil IV“ <u>hier:</u> Satzungsbeschluss	61
71	Stadt Dülmen Verfahren zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Entwurfs	62
72	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	64

62/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Billerbeck**

Die Firma Agrarstrom Billerbeck GmbH & Co. KG, Langenhorst 15, 48727 Billerbeck, hat mit Datum 13.12.2010 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit 499 kW elektrischer Leistung und 1,27 MW Feuerwärmeleistung auf dem Grundstück Aulendorf 19, 48727 Billerbeck, Gemarkung: Beerlage, Flur: 37, Flurstück: 23, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 17.05.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

63/11 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Nordkirchen**

Herr Alfred Stattmann jun. hat die Erweiterung seiner Schweinemastanlage auf dem Grundstück Münsterstr. 35, 59394 Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 24, Flurstück 10) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zweier Schweinemastställe für 1.945 Tiere. Nach Durchführung der Maßnahme sollen 3.916 Mastschweine gehalten werden; an Gülle können 4.986 cbm gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 07.06.2011 bis einschließlich 06.07.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Nordkirchen, Bauamt, Zimmer 49, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 20.07.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwenderschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 08.09.2011 ab 10:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Nordkirchen, Zimmer 51, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 16.05.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

64/11 - Stadt Dülmen**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992, in der Fassung der III. Änderung vom 19.05.2011**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 19.05.2011 folgende III. Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren der Parkscheinautomaten für die erste halbe Stunde auf 0,50 € und für alle weiteren angefangenen 3 Minuten auf 0,05 € für folgende Parkräume in der Stadt Dülmen festgesetzt:

- Kernbereich der Innenstadt von Dülmen:
Der Kernbereich wird begrenzt durch die Straßen Südring, Borkener Straße, Lohwall, Königswall, Nonnenwall, Lüdinghauser Straße bis einschließlich Marienplatz und Haltemer Straße.
- Die Parkplätze in Höhe des Krankenhauses an der Vollenstraße und an der Lüdinghauser Straße sowie die Stellplätze auf der Overbergstraße von Lohwall bis Plusch.

§ 2

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 30.05.2011

Stadt Dülmen
gez. Stremlau
Bürgermeisterin

65/11 - Stadt Dülmen**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Dülmen (Hebesatzsatzung) vom 24.05.2011**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Dülmen wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	234 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	495 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer	435 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2011.

§ 3

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 24.05.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

66/11 - Stadt Dülmen

II. Änderungssatzung vom 24.05.2011 zur Hundesteuer-satzung der Stadt Dülmen vom 23.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 19.05.2011 folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 – Steuermaßstab und Steuersatz – erhält folgende Fassung

Die Steuer beträgt, wenn von einer Hundehalterin bzw. einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 84,00 EUR;
- b) zwei Hunde gehalten werden
96,00 EUR je Hund;
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden
108,00 EUR je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

2. § 7 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer – Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des

vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheids ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so sind die zuviel gezahlten Steuern zu erstatten oder mit anderen offenen Forderungen zu verrechnen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 24.05.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

67/11 - Stadt Dülmen

Vereinfachte Umlegung „Spiekerplatz“ in Dülmen-Buldern / Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit gem. § 83 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsausschuss hat festgestellt, dass der Beschluss vom 24.3.2011 über die vereinfachte Umlegung „Spiekerplatz“ in Dülmen-Buldern für Grundstücke an der Sternstraße, am Heckenweg und im Bereich Alter Mühlenweg/ Weseler Straße mit Ablauf des 05.05.2011 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszu-

stand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Mit dieser Bekanntmachung werden die festgesetzten Geldleistungen fällig.
Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in die vereinfachten Umlegungsregelungen jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienstzeiten
Montag bis Freitag von 8:30 – 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr
bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), Zimmer 19 bzw. 17 und 18. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Umlegungsregelungen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen einzulegen.

Dülmen, den 24.5.2011

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

68/11 - Stadt Dülmen

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Borkener Straße/ Westhagen“ hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Borkener Straße/ Westhagen“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

14.06.2011 bis einschließlich 15.07.2011

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch und Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

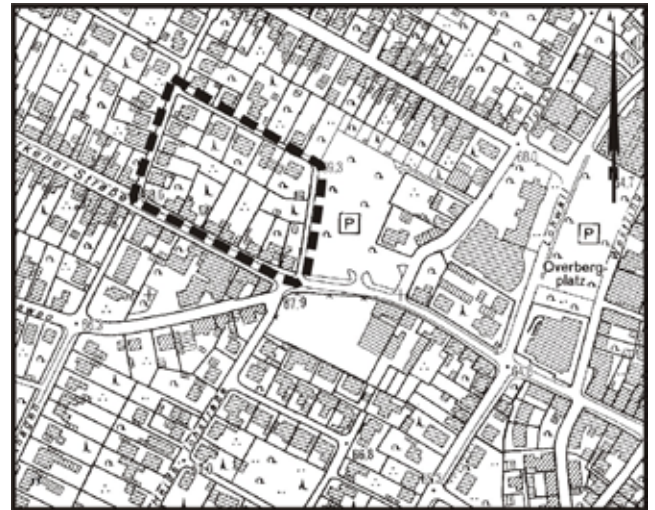
Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Dülmen, 24.05.2010

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



69/11 – Stadt Dülmen

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dalweg / Hasselweg“ hier: Einleitungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Dalweg / Hasselweg" für einen Bereich zwischen der Merfelder Straße, dem Dalweg, der Overbergstraße und dem Hasselweg beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

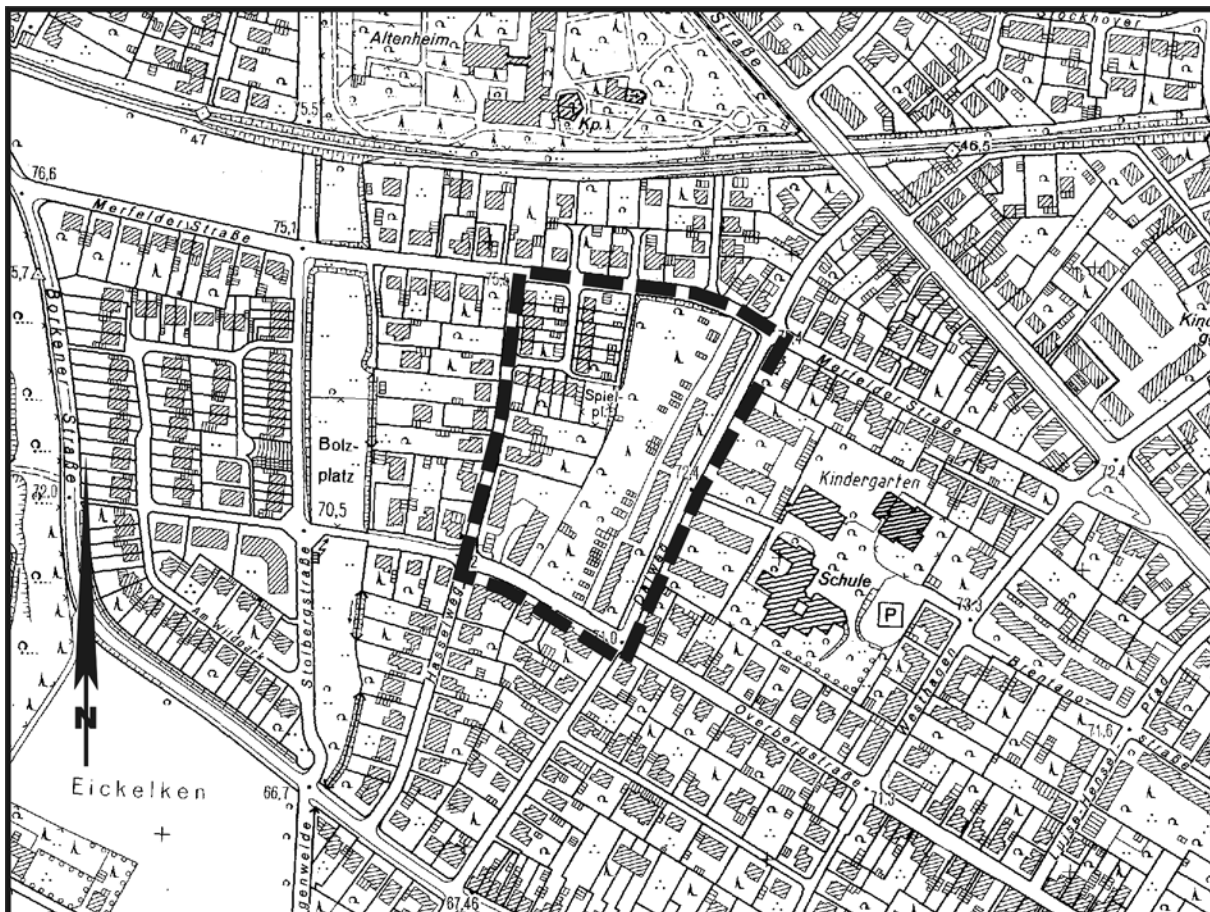
abrufbar.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 25.05.2011

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



70/11 - Stadt Dülmen**Verfahren zur I. Änderung der Bebauungspläne Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil III“ und Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil IV“
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2011 die I. Änderung der Bebauungspläne Nr. 76/2 "Gewerbegebiet Dernekamp – Teil III" und Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp – Teil IV“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der jeweils I. Änderung der Bebauungspläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die I. Änderung der Bebauungspläne Nr. 76/2 "Gewerbegebiet Dernekamp – Teil III" und Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp – Teil IV“ mit den jeweiligen Begründungen im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 14 und 16-19, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die jeweils I. Änderung der Bebauungspläne Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp – Teil III“ und Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp – Teil IV“ sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

abrufbar.

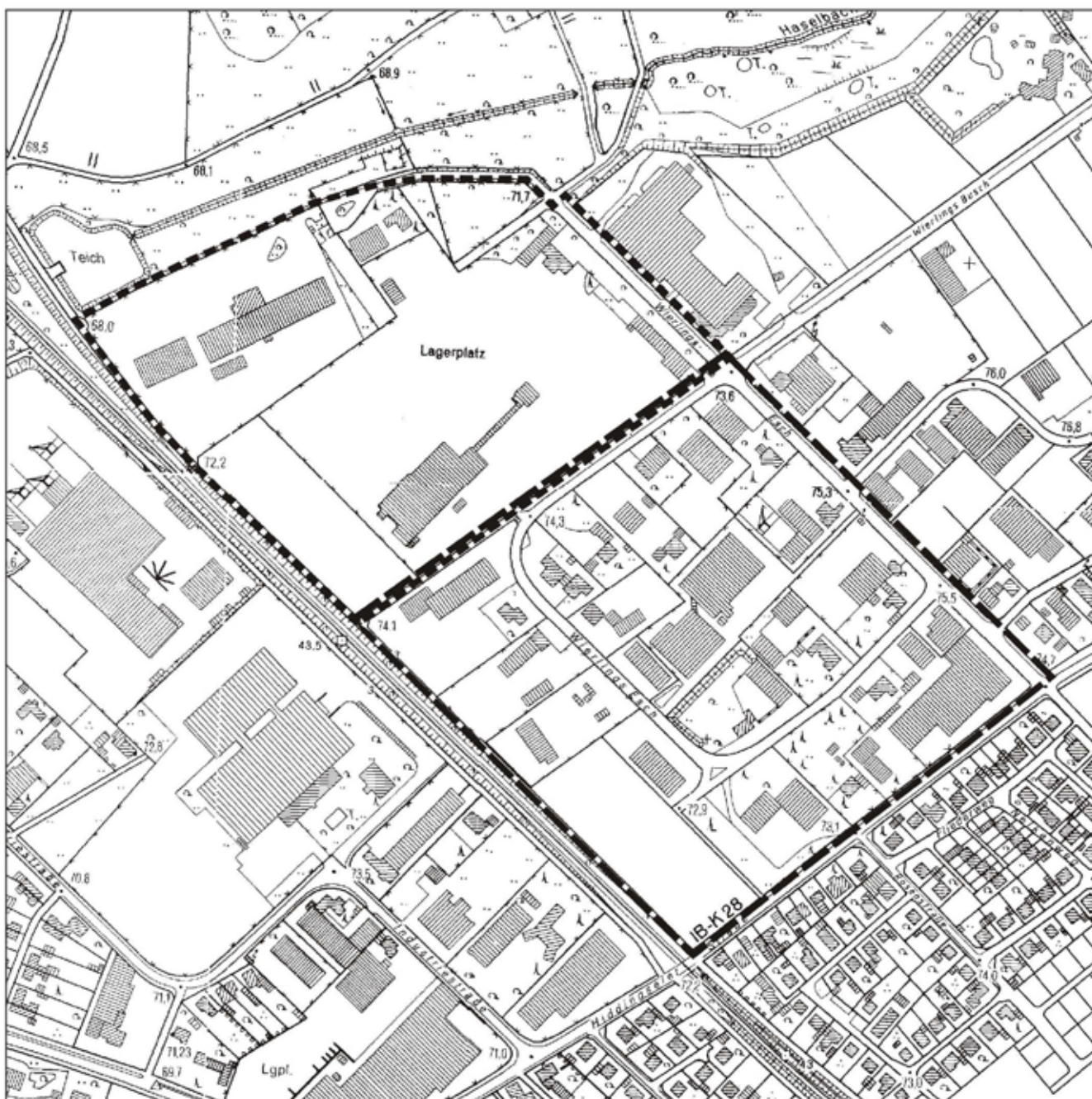
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 24.05.2011

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



Übersichtsplan zu a) und b)

— — — I. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Dernekamp Teil III"

· · · · · I. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Dernekamp Teil IV"

71/11 - Stadt Dülmen

Verfahren zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2011 beschlossen, den Entwurf zur I. Änderung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf zur I. Änderung der Gestaltungssatzung liegt in der Zeit vom

07.06.2011 bis einschließlich 21.06.2011

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr
und Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

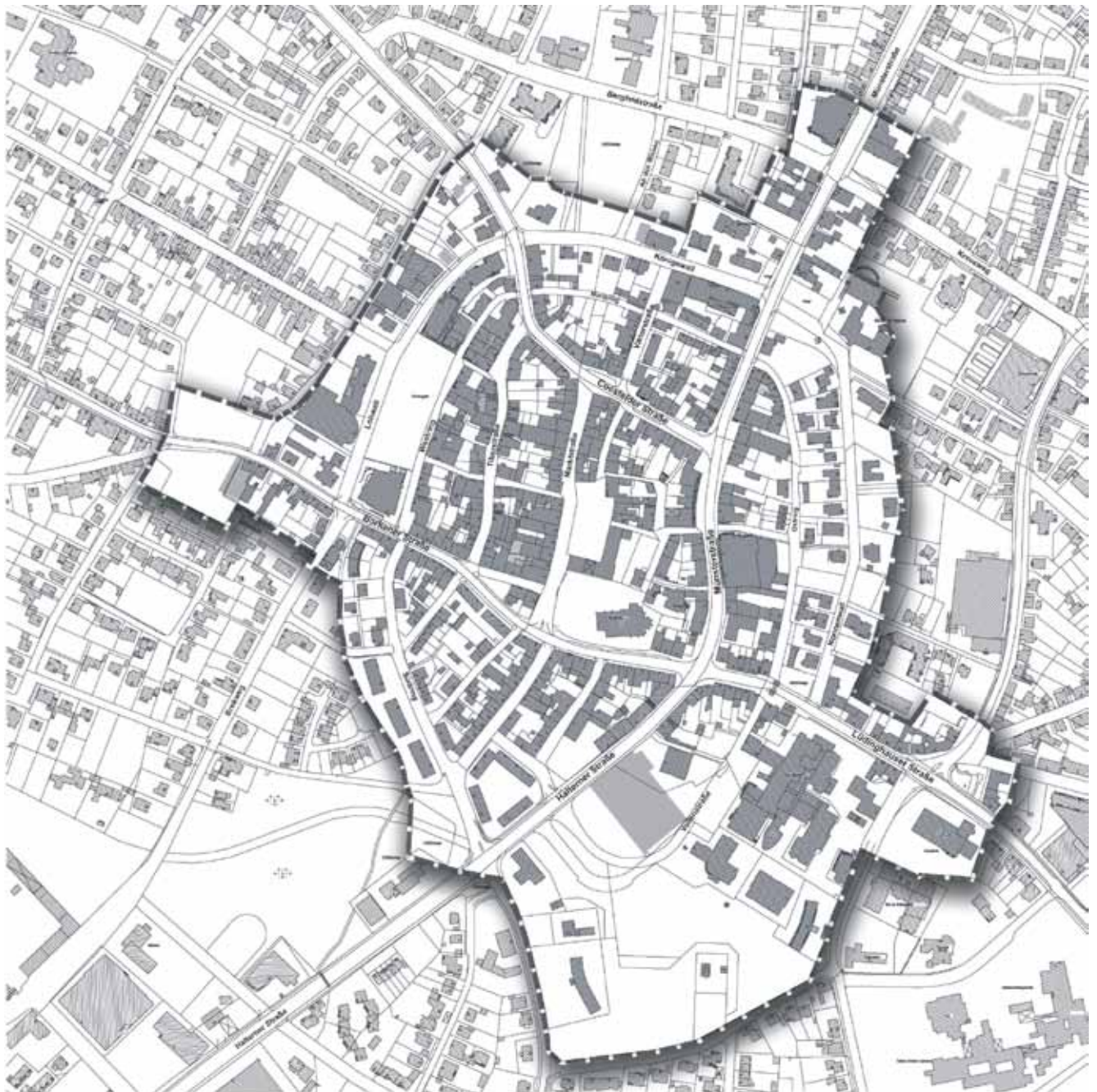
Darüber hinaus ist der Änderungsentwurf unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Dülmen, 23.05.2011

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



Lageplan mit dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Innenstadt von Dülmen (gleichzeitig Geltungsbereich der 1. Änderung)

72/11 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 318326360 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25.08.2011 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 25.05.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
